

Effektives Verbot der Leihmutterschaft in Österreich

Leihmutterschaft ist eine Form von Kinderhandel und verstößt gegen die Würde des Kindes, das Kindeswohl und Kinderrechte. Es ist außerdem eine Form der Ausbeutung von Frauen, die ebenfalls mit ihrer Würde und ihren Menschenrechten nicht vereinbar ist. Es ist daher zu begrüßen, dass trotz des verständlichen Kinderwunsches vieler Paare und Einzelpersonen, diese Praxis in Österreich verboten ist. Allerdings zeigt sich bei näherer Analyse, dass das österreichische Leihmutterschaftsverbot nur aus einer Zusammenschau mehrerer Einzelnormen (§§ 143 u 879 ABGB, §§ 2 Abs 3, 3 Abs 1 u 16 Abs 2 Z 3 FMedG) abzuleiten und schwach ausgeprägt ist. Das führt dazu, dass das Verbot gerade durch internationale Leihmutterschaftsvereinbarungen leicht umgangen werden kann.

So hat der Verfassungsgerichtshof in zwei seiner Entscheidungen die rechtliche Elternschaft von Paaren anerkannt, die im Ausland Leihmutterschaft in Anspruch genommen hatten und dort als rechtliche Eltern anerkannt wurden. Der VfGH begründete die Anerkennung damit, dass Leihmutterschaft im Inland zwar verboten, aber mit nur schwacher Rechtsqualität ausgestattet sei und das Verbot der Leihmutterschaft nicht zu den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung (*ordre public*) zählen würde. Dass der Kampf gegen Kinderhandel und gegen die Ausbeutung von Frauen nicht zu den zentralen Anliegen der Republik gehören sollen, ist dabei unverständlich. Der VfGH stellte in seinen Entscheidungen zwar das Kindeswohl in den Vordergrund, legte dieses aber einseitig in einer Vermeidung von vermögensrechtlichen Nachteilen aus. Vergeblich sucht man darin nach Hinweisen auf die traumatisierende und schädliche Trennung von der biologischen Mutter unmittelbar nach der Geburt, eine der Würde widersprechende Verdinglichung durch Menschenhandel und den Verstoß gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Auch wenn die grenzüberschreitende Leihmutterschaft letztlich nur durch ein internationales Verbot¹ erfolgreich einzudämmen ist (z.B.: Casablanca Declaration o. Konvention zum Verbot von Leih-/Mietmutterschaft der Internationalen Koalition für die Abschaffung von Leihmutterschaft CIAMS), sollte auch auf nationaler Ebene durch Gesetzesänderungen das Leihmutterschaftsverbot gestärkt und Verstöße dagegen effektiver sanktioniert werden.

Vorschläge für Gesetzesänderungen:

- **Explizites Verbot der Leihmutterschaft im ABGB:**
§ 143 ABGB oder § 879 ABGB: konkrete Verbotsnorm für Verträge über Leihmutterschaft;
 - **Absicherung der Geburtsmutter als der rechtlichen Mutter:**
§ 143 ABGB in Verfassungsrang mit Möglichkeit d. Änderung d. rechtl. Mutterschaft im Zuge der Adoption;
 - **Strafrechtliche Sanktionierung jeglichen Kinderhandels:**
§ 104a StGB oder BVG Kinderrechte -> Umsetzung des Art 35 UN-Kinderrechtskonvention (in Verfassungsrang); § 194 StGB -> Erweiterung des Verbots um die entgeltliche Übertragung elterlicher Rechte;
 - **Absicherung des Rechts von Kindern auf Kenntnis ihrer genetischen Abstammung:**
BVG Kinderrechte, § 143 ABGB oder FMedG inklusive Durchführungsverordnung -> Umsetzung der Art 7-8 UN-Kinderrechtskonvention (in Verfassungsrang);
 - **Keine automatische Anerkennung der rechtlichen Elternschaft:**
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fordert zwar prinzipiell die Möglichkeit der Anerkennung des intendierten Eltern-Kind-Verhältnisses, dieses kann jedoch menschenrechtskonform im Zuge einer Adoption erfolgen. Dabei kann auch die tatsächliche Eignung der intendierten Eltern festgestellt werden;
- Prüfung durch Gerichte, ob sklavereiähnliche Bedingungen bei der Leihmutter vorliegen**
§ 104 StGB -> Der Freiheitsentzug in sklavereiähnlicher Lage findet regelmäßig in Leihmutterschaftsvereinbarung insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern statt. Eine Beteiligung an solchen Verträgen soll unter das Verbot der Sklaverei fallen;
- **Festhalten, dass es kein „Recht auf ein Kind“ gibt:**
Präzisierung der in § 44 ABGB enthaltenen „Absicht zur Kinderzeugung“, wonach niemand ein Recht auf ein Kind hat;

¹ [Leihmutterschaft aus der Perspektive des internationalen Rechts](#), Felix Böllmann, *Imago Hominis* (2023); 30(3): 189-198